

Hawa Group Verhaltensrichtlinien für Geschäftspartner

PRÄAMBEL

Diese Verhaltensrichtlinien richten sich an Lieferanten, Händler und Wiederverkäufer (nachfolgend **Geschäftspartner**) der Hawa Holding AG, der Hawa Sliding Solutions AG und sämtlichen weiteren Gesellschaften des Hawa Konzerns (nachfolgend zusammen als **Hawa Group** bezeichnet).

Die Hawa Group orientiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit an den Werten der Integrität und Fairness und erwartet dasselbe auch von ihren Lieferanten, Händlern und Wiederverkäufern (nachfolgend **Geschäftspartner**).

Die in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze beschreiben die Prinzipien der Hawa Group hinsichtlich gesetzeskonformen Verhaltens, Integrität, fairem Wettbewerbsverhalten, sozialer Verantwortung im Umgang mit Mitarbeitenden und Umweltschutz. Dieses Dokument bildet Bestandteil der zwischen Gesellschaften der Hawa Group und ihren Geschäftspartnern abgeschlossenen Verträge. Die Gesellschaften der Hawa Group verlangen von ihren Geschäftspartnern, dass sie und ihre Mitarbeitenden sich an diese Grundsätze halten und dass die notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung von deren Einhaltung getroffen werden.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftspartner verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die auf den Geschäftspartner und dessen Tätigkeit anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze einzuhalten. Diese Verhaltensrichtlinien stellen Mindeststandards dar. Sofern anwendbare Gesetze Bestimmungen enthalten, welche über diesen Mindeststandard hinausgehen, verpflichten sich die Geschäftspartner gegenüber den Gesellschaften der Hawa Group zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

2. Integrität im Umgang mit Behörden und anderen Geschäftspartnern

Werden die Geschäftspartner für die Hawa Group tätig, ist auf eine klare Trennung von geschäftlichen und persönlichen Interessen zu achten. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Insbesondere sind die jeweils geltenden lokalen Gesetze betreffend Korruption und Bestechung strikte einzuhalten. Unabhängig von der lokalen Gesetzgebung sind in jedem Fall die folgenden Grundsätze zu beachten:

Die Gewährung persönlicher Vorteile an Amtsträger ist nie erlaubt.

Im Geschäftsverkehr dürfen die Geschäftspartner keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen mit der Absicht anbieten, fordern oder gewähren, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Mitarbeitenden der Hawa Group sind keine persönlichen Zuwendungen zu gewähren, welche einen geringfügigen Wert übersteigen. Besteht ein Zusammenhang zu einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess, ist die Gewährung von Vorteilen an Mitarbeiter der Hawa Group generell untersagt.

3. Faires Wettbewerbsverhalten

Die Geschäftspartner achten auf ein faires Wettbewerbsverhalten und halten sich an die jeweiligen anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmungen.

Unabhängig von der lokalen Gesetzgebung sind in jedem Fall Absprachen und andere Aktivitäten unter Konkurrenten verboten, wodurch die Preise abgestimmt oder Verkaufsgebiete oder Kunden unter Konkurrenten aufgeteilt werden.

Ebenso sind Vereinbarungen mit Lieferanten oder Abnehmern des Geschäftspartners zu unterlassen, welche eine Verpflichtung enthalten, Produkte zu einem vereinbarten Mindest- oder Festpreis weiterzuverkaufen. Vereinbarungen, wonach nur bestimmte Kunden oder nur Kunden in einem bestimmten Gebiet bedient werden dürfen, sind vorab auf deren kartellrechtliche Zulässigkeit zu prüfen und, falls unzulässig, zu unterlassen.

Kartellrechtlich problematische Sachverhalte lassen sich oft nur schwer und nur mit dem notwendigen Fachwissen von zulässigen Verhaltensweisen unterscheiden. Der Geschäftspartner stellt deshalb sicher, dass seine Mitarbeitenden direkt oder über die Geschäftsführung Zugang zu einer kompetenten Ansprechperson für solche Fragen haben.

4. Soziale Verantwortung

a. Achtung der Menschenrechte

Die Geschäftspartner respektieren und unterstützen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte (vgl. insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948).

b. Keine Diskriminierung

Die Geschäftspartner verpflichten sich, Mitarbeitende bei der Einstellung und im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit nicht zu diskriminieren und jeder Form von Diskriminierung entschieden entgegenzutreten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer, kultureller, nationaler oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Neigung oder politischer oder sonstiger Überzeugung.

Die Geschäftspartner tragen den besonderen Bedürfnissen von Mitarbeitenden aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung Rechnung und fördern und unterstützen nach Möglichkeit den Einsatz solcher Arbeitskräfte.

Die Geschäftspartner treffen angemessene Massnahmen, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und stellen sicher, dass derartiges Verhalten ausnahmslos und angemessen sanktioniert wird.

c. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner gewährleisten die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern.

d. Faire Arbeitsbedingungen und Schutz von Kindern

Die Mitarbeitenden des Geschäftspartners üben ihre Arbeitstätigkeit freiwillig aus und werden vor Stellenantritt schriftlich über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden erhalten eine angemessene Entlohnung für ihre Arbeit und haben das Recht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

Die Geschäftspartner achten das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit der Mitarbeitenden im Rahmen von Gewerkschaften.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Kinderarbeit, insbesondere das IAO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das IAO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einzuhalten.

5. Umweltschutz

Die Geschäftspartner sind dem Ziel des Umweltschutzes verpflichtet. Sie achten insbesondere auf einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und treffen angemessene Massnahmen, um Belastungen der Umwelt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit zu minimieren.

6. Geschäftsgeheimnisse

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Hawa Group, von denen ein Geschäftspartner Kenntnis erlangt, vertraulich behandelt werden und nicht ohne schriftliche Genehmigung einer Gesellschaft der Hawa Group an Dritte weitergegeben oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden.

7. Umsetzung

Die Hawa Group behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinien zu überprüfen und/oder von ihren Geschäftspartnern einen Nachweis über deren Einhaltung zu verlangen.

Jeder Verstoß gegen diese Verhaltensrichtlinien stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Geschäftspartners dar und berechtigt die Gesellschaften der Hawa Group vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien zu einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass eine Gesellschaft der Hawa Group für die Beendigung und deren Folgen gegenüber dem Geschäftspartner schadenersatzpflichtig wird.

Ort, Datum

[Firma, Name Zeichnungsberechtigter Vertreter Geschäftspartner]